

GESETZBLATT

153

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961

Berlin, den 4. Mai 1961

Nr. 12^J

4

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 10. 4. 61 | Anordnung über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Gußerzeugnissen | 153 |
| 17. 4. 61 | Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen | 159 |
| 7. 4. 61 | Anordnung Nr. 3 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel | 159 |

Anordnung Über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Gußerzeugnissen.

Vom 10. April 1961

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Gußerzeugnissen wird folgendes angeordnet:

- § 1

Diese Anordnung gilt für die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Erzeugnissen der Erzeugnisgruppe 25 00 000 (außer 25 13 000, 25 20 000 und 25 95 100) aus allen Aufkommensquellen unabhängig von der Eigentumsform des Betriebes, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Anwendung einzelner Vorschriften ausgeschlossen ist.

Abschnitt I

Materialplanung **und** Abschluß der Verträge

§ 2

(1) Im Auftrage der Staatlichen Plankommission übergibt die Abteilung Berg- und Hüttenwesen den Abteilungen der Staatlichen Plankommission, den Räten der Bezirke und dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro bis zum 15. April eines jeden Jahres die durch Abstimmung ermittelten Orientierungsziffern für die Produktion und für den Bezug von Gußerzeugnissen für das nächste Jahr.

(2) Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission geben die auf gegliederten Orientierungsziffern den ihnen unterstellten Organen und dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro bis zum 30. April bekannt.

(3) Die Räte der Bezirke bzw. die Räte der Kreise geben die auf gegliederten Orientierungsziffern den Betrieben bis zum 31. Mai bekannt.

(4) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro arbeitet auf der Grundlage der Orientierungsziffern, der Lieferbeziehungen des laufenden Jahres und der geplanten Spezialisierungsmaßnahmen den Plan der Lieferbeziehungen der übergeordneten Organe der Lieferer

und der Verbraucher für das nächste Jahr aus und übergibt diesen die Auszüge aus dem Plan der Lieferbeziehungen bis zum 15. Mai.

(5) Bei der Ausarbeitung des Planes der Lieferbeziehungen sind die zwischen den übergeordneten Organen der Lieferer und der Verbraucher abgeschlossenen Globalvereinbarungen zu berücksichtigen.

(6) Die übergeordneten Organe der «Lieferer und der Verbraucher mit Ausnahme der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise geben bis zum 31. Mai den auf gegliederten Plan der Lieferbeziehungen ihren Betrieben bekannt.

§ 3

(1) Die Verbraucher haben spätestens bis zum 31. Juli auf der Grundlage des Planes der Lieferbeziehungen gemäß § 2 Abs. 6 die Angebote zum Abschluß vorbereitender Verträge an die Lieferer abzugeben.

(2) Die Verbraucher der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft haben die Angebote zum Abschluß vorbereitender Verträge auf der Grundlage der gemäß § 2 Abs. 3 erhaltenen Orientierungsziffern zu dem im Abs. 1 genannten Termin an die Lieferer abzugeben.

(3) Die Angebote müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Kontingenträger-Nummer der Partner,
- Nummer und Bezeichnung der Planposition,
- zur Lieferung vorgesehene Menge in Tonnen,
- Untergliederung der zur Lieferung vorgesehenen Menge entsprechend der Nomenklatur des Verzeichnisses der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen* sowie nach Gewichtgruppen und Fertigungsverfahren,
- Qualität,
- Liefertermine nach Monaten bzw. nach Quartalen.

* Für 1962 s. Anlage 3 der Anordnung vom 36. Februar 1961 über die Materialplanung und -bilanzierung 19112 (Methodische Bestimmungen und Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen ohne Nahrungsgüter —) (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes)